



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURHSICHT

**Veolia Holding Deutschland GmbH
Hamburg**

bis 21. Juni 2023: Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag zur prüferischen Durchsicht	1
2	Durchführung der prüferischen Durchsicht	2
2.1	Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
2.2	Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
3	Sonstige Verstöße	3
3.1	Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses	3
3.2	Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses	3
3.3	Verspätete Offenlegung des Vorjahresabschlusses und sonstiger erforderlicher Unterlagen	3
4	Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	5

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	1.3
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

1 Auftrag zur prüferischen Durchsicht

Mit Schreiben vom 13. November 2023 hat uns die Geschäftsführung der

Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg
(vormals: **Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin**),
– im Folgenden auch kurz „Veolia Holding“ oder „Gesellschaft“ genannt –

beauftragt, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2 Durchführung der prüferischen Durchsicht

2.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Wir haben den Jahresabschluss der Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss abzugeben.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten. Aufgrund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.

Wir haben die prüferische Durchsicht (mit Unterbrechungen) in den Monaten Mai 2024 bis Juni 2025 bis zum 4. Juni 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

3 Sonstige Verstöße

3.1 Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt.

3.2 Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nicht innerhalb von elf Monaten nach Geschäftsjahresende von den Gesellschaftern festgestellt. Der entsprechende Feststellungsbeschluss wurde in der Gesellschafterversammlung am 29. August 2024 gefasst.

3.3 Verspätete Offenlegung des Vorjahresabschlusses und sonstiger erforderlicher Unterlagen

Entgegen der Verpflichtung des § 325 Abs. 1a HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie die sonstigen erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt. Die Übermittlung erfolgte am 5. September 2024.

4 Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg (vormals: Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Diese Bescheinigung ist zu Informationszwecken an die Veolia Holding Deutschland GmbH gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieser Bescheinigung gegenüber Dritten oder ihre Verwendung in Verkaufsprospektien oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

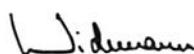
Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Hamburg, den 4. Juni 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Nikolaus Schadeck
06.06.2025
Schadeck
Wirtschaftsprüfer



Jan Christoph Wichmann
06.06.2025
Wichmann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg

(vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin)

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	450.602.148,54		450.602.148,54	
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	12.390.172,60		22.061,60	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.662.938,53	19.053.111,13	8.069.828,36	8.091.889,96
II. Guthaben bei Kreditinstituten	24.930,45		0,00	
	19.078.041,58		8.091.889,96	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	123.938,50		0,00	
	469.804.128,62		458.694.038,50	

P a s s i v a

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	130.687.500,00	130.687.500,00
II. Kapitalrücklage	434.249.015,24	434.249.015,24
III. Verlustvortrag	-480.067.203,09	-469.721.454,09
IV. Jahresfehlbetrag	-13.238.324,15	-10.345.749,00
	71.630.988,00	84.869.312,15
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	1.781.807,88	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.144.434,74	601.755,55
	3.926.242,62	601.755,55
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65.450,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	394.181.448,00	373.222.970,80
	394.246.898,00	373.222.970,80
	469.804.128,62	458.694.038,50

Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg

(vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	555,07	62.200,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.140.469,42	358.775,11
3. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	12.367.237,40	1.304.436,82
– davon aus verbundenen Unternehmen		
EUR 12.367.237,40 (i. Vj. EUR 1.304.436,82) –		
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.211,33	16.086,96
– davon aus verbundenen Unternehmen		
EUR 8.580,73 (i. Vj. EUR 86,96) –		
5. Aufwendungen aus Verlustübernahme	3.270.007,35	6.516.456,34
– davon aus verbundenen Unternehmen		
EUR 3.270.007,35 (i. Vj. EUR 6.516.456,34) –		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.416.843,30	4.853.241,33
– davon an verbundene Unternehmen		
EUR 18.893.422,33 (i. Vj. EUR 4.851.241,33) –		
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.833.007,88	0,00
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-13.238.324,15	-10.345.749,00

Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRB 183322
(vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin
Amtsgericht Charlottenburg HRB 164249 B)

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie nimmt die Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB in Anspruch.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und unter der Berücksichtigung ergänzender Regelungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Abschluss ist in EURO aufgestellt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst ein Kalenderjahr.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit den Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag (d.h. einschließlich künftiger Kosten- und Preissteigerungen) ausgewiesen, der unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung anzusetzen ist. Sie berücksichtigten alle bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses erkannten Risiken, ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Finanzanlagen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beträgt wie im Vorjahr weniger als ein Jahr.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitenspiegel im Einzelnen dargestellt.

Verbindlichkeiten in TEUR

Art der Verbindlichkeit	31.12.2023			gesamt
	bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65 (Vj.: 0)	0 (Vj.: 0)	0 (Vj.: 0)	65 (Vj.: 0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0 (Vj.: 0)	73.580 (Vj.: 73.580)	320.601 (Vj.: 299.643)	394.181 (Vj.: 373.223)
Summe	65 (Vj.: 0)	73.580 (Vj.: 73.580)	320.601 (Vj.: 299.643)	394.246 (Vj.: 373.223)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren in Höhe von TEUR 394.181 (Vorjahr TEUR 373.223) aus Finanzverbindlichkeiten. Der Posten enthält ein Darlehen, welches von der Schwesterfirma Veolia Environnement Finance S.A.S., Paris, gewährt worden ist. Das Darlehen wurde ursprünglich in Höhe von TEUR 219.700 gewährt und hat eine Laufzeit bis zum 7. Januar 2025. Im Geschäftsjahr 2018 erfolgte eine Tilgung in Höhe von TEUR 146.120, sodass sich die Restverbindlichkeit für dieses Darlehen auf TEUR 73.580 beläuft. Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte die Aufnahme eines weiteren Darlehens, welches in Höhe von TEUR 100.000 von der Veolia Environnement S. A., Paris, gewährt wurde. Dieses neu aufgenommene Darlehen hat eine Laufzeit bis 11. Oktober 2032. Darüber hinaus bestehen im Wesentlichen Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Veolia Energie Deutschland GmbH, Berlin (vormals Veolia Deutschland GmbH, Berlin), in Höhe von TEUR 81.452 (Vorjahr TEUR 65.796) und gegenüber der Veolia Umweltservice GmbH, Hamburg, in Höhe von TEUR 122.950 (Vorjahr TEUR 125.364).

Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Aufwendungen aus Verlustübernahmen

Zwischen der Gesellschaft und den Tochterunternehmen Veolia Umweltservice GmbH, Hamburg, VBG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Mit dem Tochterunternehmen Veolia Energie Deutschland GmbH, Berlin (vormals Veolia Deutschland GmbH, Berlin), besteht ein Gewinnabführungsvertrag. Die Tochterunternehmen verpflichten sich hiernach, ihren ganzen Gewinn des Geschäftsjahrs an die Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg (vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin) abzuführen. Die Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg (vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin), hat sich verpflichtet, eventuelle Verluste der Tochterunternehmen auszugleichen.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Gewinne in Höhe von 59 TEUR (Vorjahr: TEUR 4) von der VBG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg und von der Veolia Umweltservice GmbH, Hamburg, in Höhe von TEUR 12.308 (Vorjahr: TEUR 6.516 Verlustübernahme) vereinahmt. Ein Verlust wurde in Höhe von TEUR 3.270 (Vorjahr: Vereinnahmung Gewinn TEUR 1.300) von der Veolia Energie Deutschland GmbH, Berlin (vormals Veolia Deutschland GmbH, Berlin), übernommen.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Aufgliederung der Arbeitnehmerzahl

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Mitglieder der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr an:

Matthias Harms	Geschäftsführer, hauptberuflich Vorsitzender der Geschäftsführung von Veolia Holding Deutschland GmbH
Matthias Henze	Geschäftsführer, hauptberuflich Finanz-Vorstand einer Veolia-Gesellschaft und Chief Financial Officer von Veolia Holding Deutschland GmbH
Matthias Vogel	Geschäftsführer, hauptberuflich stellvertretender Chief Executive Officer von Veolia Holding Deutschland GmbH und Chief Operating Officer von Veolia Holding Deutschland GmbH (ab 21. Juni 2023)
Axel Hofmann	Geschäftsführer, hauptberuflich Chief Human Resources Officer von Veolia Holding Deutschland GmbH (ab 21. Juni 2023)
Rob Pattison	Geschäftsführer, hauptberuflich Chief Commercial Officer von Veolia Holding Deutschland GmbH (ab 21. Juni 2023)

Die Geschäftsführung hat im Geschäftsjahr 2023 von der Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg (vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin), keine Bezüge bezogen, da sie diese von anderen Gesellschaften der Veolia Gruppe erhält.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse zum Bilanzstichtag.

Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar des Abschlussprüfers braucht nicht angegeben zu werden, da es in die Angaben im Konzernabschluss der Veolia Environnement S. A., Paris, Frankreich, einbezogen wird.

Konzernabschluss

Die Veolia Environnement S. A., Paris, Frankreich, stellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf, in den die Gesellschaft einbezogen wird.

Der Konzernabschluss ist nach den Regelungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und beim Greffe du Tribunal de Commerce, Paris, offengelegt.

Zur Erstellung eines Konzernabschlusses war die Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg (vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin), zum 31. Dezember 2023 nicht verpflichtet, da die Veolia Environnement S. A., Paris, Frankreich, in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft zum 31. Dezember 2023 einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht mit befreiernder Wirkung für die Veolia Holding Deutschland GmbH, Hamburg (vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft GmbH, Berlin), erstellt.

Nachtragsbericht

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres 2023 vor.

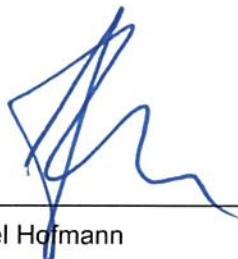
Hamburg, den 23. April 2025



Matthias Harms



Matthias Henze



Axel Hofmann



Stefan Grützmacher



Rob Pattison

Anlagenspiegel zum 31.12.2023

Veolia Holding Deutschland GmbH
(vormals Veolia Verwaltungsgesellschaft mbH)

Anschaffungs- und Herstellungskosten

	01.01.2023			31.12.2023			01.01.2023			31.12.2023			31.12.2023			31.12.2022		
	Zugänge	Abgänge		Zugänge	Abgänge		Zugänge	Abgänge		Zuschreibungen		Zuschreibungen		Zuschreibungen		Zuschreibungen		
Abschreibungen																		

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen	475.213.148,54 €	-	€	475.213.148,54 €	24.611.000,00 €	-	€	-	€	24.611.000,00 €	-	€	24.611.000,00 €	-	€	24.611.000,00 €	-	€	

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden: Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsvergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer.
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.